



Sascha Bigger
dipl. Treuhandexperte

Mutterschaftsentschädigung

Allgemein

Am 1. Juli 2005 sind die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung in Kraft getreten. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG, Erwerbsersatzgesetz) festgehalten.

Anspruchsberechtigte Frauen

Anspruch auf Entschädigung haben Frauen, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder:

- 1) **Arbeitnehmerinnen** oder
- 2) **Selbständigerwerbende** sind; oder
- 3) Im **Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartner mitarbeiten** und einen **Barlohn** vergütet erhalten; oder
- 4) **Arbeitslos** sind und entweder bereits ein **Taggeld der Arbeitslosenversicherung** beziehen oder die **Anspruchsvoraussetzungen** für ALV-Taggelder erfüllen würden; oder
- 5) Wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität **arbeitsunfähig** sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen **Lohn** berechnet wurde; oder
- 6) In einem gültigen **Arbeitsverhältnis** stehen, aber **keine Lohnfortzahlung** oder Taggeldleistung erhalten, weil der **Anspruch ausgeschöpft** ist.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Anspruchsberechtigten entweder während **neun** Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes **obligatorisch** AHV versichert waren oder in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Die Frist zur Festlegung der Anspruchsberechtigung reduziert sich bei frühzeitiger Niederkunft.

Dauer und Höhe des Anspruchs

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft. Nach **98 Tagen** endet dieser spätestens. Sofern die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig.

Sofern die Anspruchsberechtigung erfüllt ist, wird die Mutterschaftsentschädigung als Taggeld ausgerichtet. Die Höhe der Entschädigung beträgt **80%** des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen **Erwerbseinkommens**. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von CHF 6'450.- erreicht und beträgt CHF 172.- pro Tag. Bei Selbständigerwerbenden beträgt das Jahreseinkommen CHF 77'400.-.

Die Mutterschaftsversicherung löst Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung oder Entschädigung für Dienstleistende ab. In diesem Falle entspricht die Mutterschaftsentschädigung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld.

Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung

Dies ist insbesondere für **Arbeitgeber** von Bedeutung. Bei den zum Zeitpunkt der Niederkunft angestellten, arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Müttern bescheinigt der aktuelle bzw. der letzte Arbeitgeber, die **Dauer des Arbeitsverhältnisses**, den für die Bemessung massgebenden **Lohn** sowie den von ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann von der **Mutter**, dem **Arbeitgeber** oder den **Angehörigen** geltend gemacht werden. Arbeitslose, arbeitsunfähige oder selbständig Erwerbende können die Entschädigung direkt bei der **AHV** Ausgleichskasse geltend machen. Unselbständige hingegen nur **via Arbeitgeber**.

Der Arbeitgeber kann die Beiträge nur geltend machen, wenn die Mutter es unterlässt, diese via Arbeitgeber zu beantragen. Zusätzlich muss der **Arbeitgeber nachweisen**, dass er während der Dauer des **Anspruchs einen Lohn ausgerichtet**.

Auszahlung / Abrechnungspflicht

Das ausbezahlte Taggeld von maximal CHF 172.- pro Tag ist **Brutto**. Das Taggeld, respektive die Auszahlungen an die Mutter **unterliegen** den ordentlichen **Sozialversicherungsbeiträgen**. Das bedeutet, dass AHV, IV, ALV, EO und Krankentaggeld-Beiträge abgezogen werden. Die SUVA Beiträge sind davon nicht betroffen. Bei den alljährlich auszufüllenden Abrechnungen sind diese Entschädigungen ordentlich als AHV pflichtiges Einkommen zu deklarieren.

Sofern der Arbeitgeber der Mutter für die Dauer des Anspruchs Lohnfortzahlungen leistet, so zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung dem Arbeitgeber aus.

Finanzierung

Die Auszahlung erfolgt durch die Erwerbsersatzordnung. Die Prämien werden wie bisher zusammen mit den AHV

Beiträgen erhoben. Es erfolgt keine Erhöhung des bisherigen Satzes. Es dürfte jedoch eine Frage der Zeit sein bis dieser Satz angepasst werden muss.

Steuerlicher Aspekt

Die Beiträge zur Finanzierung der Mutterschaftsversicherung dürfen vollumfänglich dem Geschäftsergebnis belastet werden. Diese betragen wie bis anhin 0,3% des pflichtigen Bruttolohnes und können zur Hälfte den Arbeitnehmern belastet werden. Eine Erhöhung ist erst im Jahr 2011 geplant.

Es handelt sich bei den Leistungen der EO an Mütter um Erwerbsersatzleistungen, welche nach Art. 23 lit. A DBG als Ersatzeinkünfte zusammen mit den übrigen Einkünften, der ordentlichen Einkommenssteuer unterliegen.

Fazit

Bis zur Einführung der Mutterschaftsversicherung bestand keine gesetzlich bindende Regelung zur Auszahlung einer Entschädigung. Die neue Regelung löst nun dieses Problem. Es stellt sich jedoch die Frage der Notwendigkeit. Momentan erfolgt noch keine EO-Prämienerhöhung.

Insbesondere für Alleinerziehende berufstätige Mütter ist die Mutterschaftsversicherung eine grosse Hilfe und eine Bereicherung für das Sozialwesen.

Da diese Erläuterungen nicht abschliessend sind, stehen wir Ihnen bei Fragen gerne persönlich zur Verfügung.

Sascha Bigger

**Unsere Bulletins finden Sie auch auf der Homepage www.awit.ch
Hinterlegen Sie dort Ihre Adresse, damit wir Sie mit den monatlichen Folgen bedienen können.**

**Haben Sie noch Fragen?
Unser kompetentes Team freut sich, Sie persönlich beraten zu dürfen.**



awitgroup ag
Landquartstrasse 3 / 9320 Arbon
Tel. +41 (0)71 447 88 88 / Fax +41 (0)71 447 88 78
info@awit.ch / www.awit.ch

